

Organisationsreglement

Liberty Freizügigkeitsstiftung

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Stiftungsrat
- Art. 3 Geschäftsführung
- Art. 4 Revisionsstelle
- Art. 5 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden
- Art. 6 Offenlegung und schriftliche Erklärung bezüglich Vermögensvorteilen
- Art. 7 Weitere Bestimmungen
- Art. 8 Lücken im Reglement
- Art. 9 Reglementsänderungen
- Art. 10 Massgebende Sprache und Gleichstellung
- Art. 11 Gerichtsstand und anwendbares Recht
- Art. 12 Inkrafttreten

Organisationsreglement

Gestützt auf Art. 9 der Stiftungsurkunde der Liberty Freizügigkeitsstiftung (nachfolgend «Stiftung») erlässt der Stiftungsrat folgendes Organisationsreglement (nachfolgend «Reglement»):

Art. 1 Zweck

- 1 Das Reglement regelt die Organisation der Stiftung sowie die Aufgaben und Tätigkeit der Organe der Stiftung.
- 2 Organe der Stiftung sind:
 - a) der Stiftungsrat
- 3 Für die Behandlung spezieller Fragen können – bei Bedarf – Kommissionen eingesetzt werden. Deren Auftrag und Kompetenzen werden unter Berücksichtigung des Organisationsreglements bestimmt.
- 4 Verhältnis zu anderen Reglementen
Das Organisationsreglement bildet die interne Grundordnung der Stiftung und hat den Vorrang gegenüber anderen Reglementen.

Art. 2 Stiftungsrat

- 1 Oberstes Organ
Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung und vertritt die Stiftung nach aussen.
- 2 Gesamtleitung
 - a) Sinngemäss nach Art. 51a BVG nimmt der Stiftungsrat die Gesamtleitung der Stiftung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Stiftung sowie die Mittel zu deren Erfüllung.
 - b) Er legt die Organisation der Stiftung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.
- 3 Zusammensetzung
Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied darf nicht der Stifterin angehören und weder in der Geschäftsführung noch in der Vermögensverwaltung der Stiftung tätig sein. Dieses Mitglied darf auch nicht an der Stifterin oder an dem mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betrauten Unternehmen wirtschaftlich beteiligt sein. Dieses Mitglied wird vom Stiftungsrat gewählt. Die übrigen Mitglieder werden von der Stifterin ernannt.
- 4 Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- 5 Alle Mitglieder des Stiftungsrates, die Anlageverantwortlichen sowie der Geschäftsführer sind dem Verhaltenskodex in der beruflichen Vorsorge unterstellt.

6 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Mitglieder wieder wählbar.

7 Kompetenzen

Der Stiftungsrat übt insbesondere folgende Kompetenzen aus:

- Vorbereitung der Stiftungsratssitzung und Stiftungsratswahlen. Er kann die Vorbereitung und die Erledigung von Geschäften einzelnen oder mehreren seiner Stiftungsratsmitglieder oder der Geschäftsführung übertragen;
- Erledigung sämtlicher mit der Vorsorge zusammenhängenden Fragen, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Gesetz, Urkunde, das vorliegende Reglement oder das Anlagereglement zugewiesen worden sind;
- Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen. Die Zeichnung erfolgt stets kollektiv zu zweien;
- Überwachung der BVV 2 Richtlinien und Jahresperformance;
- Wahl von Geschäftsführer;
- Wahl der Revisionsstelle jeweils für ein Jahr;
- Übertragung der administrativen Durchführung der Vorsorge an Dritte;
- Erlass aller Reglemente;
- Erlass der Entschädigungs- und Entlohnungsregelung;
- Entscheid über die Gewährung und Sicherstellung von Hypothekendarlehen;
- Verabschiedung des Geschäftsberichts;
- Festlegung der Aufnahmekriterien und der Geschäftsstrategie;
- Beschluss über die Liquiditätsveranlagung;
- Festlegung von Zinssätzen auf liquiden Mittel;
- Beschluss über Anträge an die Aufsichtsbehörde auf Änderung der Stiftungsurkunde und Auflösung der Stiftung;
- Der Stiftungsrat kann Anträge ohne Begründung ablehnen.

8 Integritäts- und Loyalitätsgrundsätze

- a) Es liegt in der Pflicht des Stiftungsrates für die Einhaltung der Integritäts- und Loyalitätsgrundsätze (Art. 48f–48l BVV 2) zu sorgen. Er trifft die zur Umsetzung und Überwachung dieser Grundsätze geeigneten organisatorischen Massnahmen (Art. 49a BVV 2) und sanktioniert die Personen und Institutionen, die diese Grundsätze verletzen.
- b) Er stellt insbesondere sicher, dass
 - i bei der Wahl oder Anstellung eines Stiftungsverantwortlichen die Frage möglicher Interessenkonflikte thematisiert wird;
 - ii periodisch die Frage der Offenlegung von Interessenkonflikten traktandiert wird;
 - iii Dritte über die regelmässige Offenlegung ihrer potentiellen Interessenkonflikte informiert werden.

9 Sitzungen und Beschlussfassung

- a) Der Stiftungsrat wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt, einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Beschlüsse können bei Einstimmigkeit auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Stiftungsratsitzung aufzunehmen.
- b) Die Sitzungen des Stiftungsrates werden durch den Präsidenten mindestens 10 Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder einberufen, unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet werden.
- c) Der Stiftungsrat führt über seine Beschlüsse ein Protokoll. Es wird vom Vorsitzenden der Sitzung, dem Geschäftsführer und dem Protokollführer unterschrieben und jeweils an der nächsten Sitzung genehmigt.

Art. 3 Geschäftsführung

- 1 Die Geschäftsführung wird an eine dafür spezialisierte Gesellschaft übertragen.
- 2 Kompetenzen
 - a) Die Geschäftsführung übt insbesondere folgende Kompetenzen aus:
 - Aufbau und Organisation des Vertriebs;
 - Betreuung von Vorsorgenehmern, Finanzintermediären, Vermögensverwaltern, Beratern und Vermittlern;
 - Technische Verwaltung;
 - Finanz- und Wertschriftenbuchhaltung;
 - Erstellung der Jahresrechnung;
 - Überprüfung und Sicherstellung der operativen Liquidität;
 - Definition und Führung der Kontrollprozesse (IKS);
 - Ansprechpartner für alle Organe, Vorsorgenehmer oder Partner (Bank, Vermögensverwalter, usw.).
 - b) Massgebend für die an die Geschäftsführung übertragenen Aufgaben ist der separat abgeschlossene Geschäftsführungsvertrag.

Art. 4 Revisionsstelle

- 1 Der Stiftungsrat bestimmt eine Revisionsstelle. Diese hat jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlagen der Stiftung zu prüfen.
- 2 Über die gemachten Beobachtungen und Feststellungen erstattet sie hierüber schriftlich Bericht.

Art. 5 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

- 1 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden sind zulässig, wenn sie den finanziellen Interessen aller Vorsorgenehmer dienen.

- 2 Der Stiftungsrat legt fest, welche Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden als bedeutende Geschäfte gelten.
- 3 Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden fordert der Stiftungsrat mindestens zwei Konkurrenzofferten ein und ist verantwortlich für eine objektive und transparente Offertevaluation. Der Entscheidungsprozess muss dokumentiert werden, so dass bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung eine einwandfreie Prüfung durch die Revisionsstelle erfolgen kann. Die Entscheidung ist im Interesse der Vorsorgenehmer zu fällen.
- 4 Vorschriften und Verantwortungen für Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden in der Vermögensverwaltung sind im Anlage-reglement definiert.

Art. 6 Offenlegung und schriftliche Erklärung bezüglich Vermögensvorteilen

- 1 Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen Art und Höhe ihrer Entschädigung eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen der Stiftung sämtliche Vermögensvorteile nach Art. 48k BVV 2 abliefern. Ausgenommen sind Bagatell- und Gelegenheitsgeschenke im Wert von höchstens CHF 200 pro Fall und CHF 1 000 pro Jahr und pro Geschäftspartner, maximal aber CHF 2 500 pro Jahr.
- 2 Die Geschäftsführung verlangt von allen Personen und Institutionen, die mit der Vermögensanlage und Verwaltung betraut sind, jährlich eine schriftliche Erklärung über persönliche Vermögensvorteile (im Sinne von Art. 48k BVV 2) und erstattet dem Stiftungsrat Bericht darüber.
- 3 Bei Verstoss gegen den Grundsatz der Offenlegung, stehen der Stiftung Sanktionen zu, die im Einzelfall bis zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses oder des Auftrages mit Einleitung einer Strafanzeige gehen können.

Art. 7 Weitere Bestimmungen

- 1 Schweigepflicht
Alle an der Durchführung der Vorsorge Beteiligten unterliegen der strikten Geheimhaltung über alle Tatsachen, die sie in Ausübung ihres Amtes erfahren, insbesondere hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Vorsorgenehmer und ihrer Angehörigen. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
- 2 Verantwortlichkeit
Die Mitglieder der Organe sowie alle weiteren mit der Durchführung der Vorsorge betrauten Personen oder Firmen sind für den Schaden nicht verantwortlich, den sie der Stiftung leicht-fahrlässig zufügen.

3 Ausstand

Die Mitglieder der Organe treten in den Ausstand, wenn ein Gegenstand behandelt wird, der sie, ihren Ehegatten, Partner, ihre Kinder oder Eltern persönlich oder geschäftlich betrifft. Muss ein Mitglied in den Ausstand treten, kann es weder mitberaten noch mitentscheiden. Das Geschäft bzw. der Antrag werden unter Ausschluss seiner Person behandelt.

4 Entschädigung

Die Mitglieder der Organe sowie alle weiteren mit der Durchführung der Vorsorge betrauten Personen bzw. Firmen werden für ihre Tätigkeit gegenüber der Stiftung entschädigt.

Art. 8 Lücken im Reglement

Soweit dieses Reglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.

Art. 9 Reglementsänderungen

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung dieses Reglements beschliessen. Die Stiftung informiert die Vorsorgenehmer in geeigneter Form über Reglementsänderungen. Die jeweils gültige Fassung steht auf www.liberty.ch zur freien Verfügung oder kann bei der Stiftung angefragt werden.

Art. 10 Massgebende Sprache und Gleichstellung

Die deutsche Sprache ist massgebend für die Auslegung aller Reglemente. Die männliche Form gilt auch für weibliche Personen.

Art. 11 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das Reglement untersteht schweizerischem Recht. Soweit es um Streitigkeiten zwischen dem Vorsorgenehmer, sonstigen Anspruchsberechtigten und der Stiftung geht, sind die Gerichte gemäss Art. 73 BVG zuständig. Im Übrigen ist der Gerichtsstand für alle Verfahrensarten Schwyz, ebenso der Erfüllungsort und Betreibungsort für Vorsorgenehmer/Vertragspartner ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz.

Art. 12 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 1. Dezember 2015.

Schwyz, 1. März 2019 / 5. Dezember 2019

Der Stiftungsrat der Liberty Freizügigkeitsstiftung